

Hinweise zur kraftfahrzeugsteuerlichen Behandlung von ukrainischen Fahrzeugen im Rahmen des Ukraine Konflikts

Das Halten eines ukrainischen Personenkraftfahrzeuges und seines Anhängers, welche zum vorübergehenden Aufenthalt in das Inland gelangen, ist ab dem Zeitpunkt des Grenzübertritts für die **Dauer bis zu einem Jahr** von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. **Im Falle eines weiteren Grenzübertritts beginnt die Jahresfrist mit der Rückkehr ins Inland erneut zu laufen.** Die Steuerbefreiung entfällt, wenn die Fahrzeuge der entgeltlichen Beförderung von Personen oder Gütern dienen oder für diese Fahrzeuge verkehrsrechtlich ein regelmäßiger Standort im Inland begründet ist.

Nach Ablauf eines Jahres sind die zuvor genannten Fahrzeuge in Deutschland kraftfahrzeugsteuerpflichtig. Für jeden ganz oder teilweise im Inland zugebrachten Kalendertag wird die Kraftfahrzeugsteuer durch die Zollverwaltung mittels Kraftfahrzeug-Steuerkarte erhoben. Die Jahressteuer eines ausländischen Personenkraftwagens beträgt bei tageweiser Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer pauschal 186 Euro.

Bitte nehmen Sie in diesen Fällen eigenständig Kontakt zu den Kraftfahrzeugsteuer-Kontaktstellen der Zollverwaltung auf. Bitte bringen Sie, sofern möglich, die ausgefüllte Kraftfahrzeug-Steuerkarte zur Kraftfahrzeugsteuer-Kontaktstelle mit. Sie finden die Steuerkarte (Formular 3820) unter https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Kraftfahrzeugsteuer/Ukrainekrieg-und-Kraftfahrzeugsteuer/ukrainekrieg-und-Kraftfahrzeugsteuer_node.html. Nach Bezahlung der Kraftfahrzeugsteuer bei der Kraftfahrzeugsteuer-Kontaktstelle bewahren Sie die Kraftfahrzeug-Steuerkarte bitte gut auf und führen Sie diese bitte in Ihrem Fahrzeug mit.

Die nächstgelegene Kraftfahrzeugsteuer-Kontaktstelle finden Sie mittels Dienststellensuche auf der Internetseite der Zollverwaltung. Bitte wählen Sie unter https://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/Kfz-Steuer/Schritt_02/dienststellenfinder_node.html die dritte Möglichkeit aus und klicken Sie unten rechts auf weiter. Nach Eingabe der Postleitzahl Ihres deutschen Aufenthaltsortes klicken Sie bitte auf „Suche starten“. Die Adresse der nächstgelegenen Kraftfahrzeugsteuer-Kontaktstelle wird daraufhin angezeigt.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen auch die Zentrale Auskunft Kraftfahrzeugsteuer unter der Rufnummer +49 351 44834-550.

Wenn eine Genehmigung zur befristeten Weiternutzung des ukrainischen Kennzeichens nicht in Anspruch genommen wird und ein regelmäßiger Standort im Inland begründet wird, scheidet eine Pauschalbesteuerung für ausländische Fahrzeuge aus und es hat eine Regelbesteuerung nach den gesetzlichen Bemessungsgrundlagen zu erfolgen. Sofern der Pkw nicht im Inland zugelassen wird, erfolgt die Besteuerung der sogenannten widerrechtlichen Benutzung.

Weitere Informationen zu den verkehrsrechtlichen Fragen finden Sie in den Merkblättern des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.